

Vereinssatzung der Aquarienfrende Ravensburg e.V.

Diese Satzung
wurde ausgehändigt
an

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung und in allen anderen Vereinsordnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Frauen führen alle Bezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Gründung, Sitz und Rechtsform	4
§ 2 Geschäftsjahr	4
§ 3 Ziele und Aufgaben	4
§ 4 Gemeinnützigkeit	4
§ 5 Mitgliedschaft	5
§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder	6
§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft	6
§ 8 Organe des Vereins	7
§ 9 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	8
§ 11 Vorstand	9
§ 12 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands	9
§ 13 Kassenprüfer	10
§ 14 Satzungs- und Zweckänderungen	10
§ 15 Auflösung des Vereins	10
§ 16 Inkrafttreten	11
§ 17 Übergangsvorschriften	11

§ 1 Name, Gründung, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „Aquarienfreunde Ravensburg e.V.“. Er wurde im Jahre 1952 gegründet als nicht rechtsfähiger Verein und ist am 11.07.1994 unter der Nummer 728 in das Vereinsregister eingetragen worden.
2. Der Sitz des Vereins ist Ravensburg.

§ 2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Ziele und Aufgaben

1. Der Verein hat den Zweck der Förderung und Pflege der Aquaristik. Er ist bestrebt die Liebe und das Verständnis für Fauna (hier insbesondere der Ichthyofauna, Crustaceafauna und Malakofauna) sowie der Flora (hier insbesondere der Hydrophyten) zu wecken und zu fördern.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - 2.1. Das Abhalten von regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der monatlichen Vereinsabende.
 - 2.2. Exkursionen zu zoologischen sowie botanischen Einrichtungen und Anlagen.
 - 2.3. Erfahrungsaustausch im Rahmen der Vereinsabende.
 - 2.4. Jugendarbeit im Verein.
 - 2.5. Fördern und aktives Einstehen für die Zwecke, Regeln und Ziele des Tier- und Umweltschutzes.
 - 2.6. Sicherung des Bestandes an Fauna und Flora für die Aquaristik mittels Nachzucht durch Mitglieder
3. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral
4. Der Verein ist Mitglied im Verband Deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde e.V. (VDA). Er erkennt dessen Satzung an.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.
2. Mitglieder des Vereins sind:
 - 2.1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können alle Personen über 18 Jahre werden.
 - 2.2. Jugendliche Mitglieder

Jugendliche können ab Vollendung des 10. Lebensjahres und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Mitglied werden. Sie sind nach Vollendung des 16. Lebensjahres bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Sie werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres ordentliches Mitglied sofern sie dem nicht widersprechen.
 - 2.3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder erhalten diesen Status wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein. Sie entrichten keinen Beitrag. Den Beschluss zur Ernennung fasst die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Dazu ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Bei noch nicht volljährigen Antragstellern hat der gesetzliche Vertreter den Antrag mit zu unterschreiben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
4. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte des Vereins und des VDA sowie eine Ausfertigung dieser Satzung.
5. Für alle Mitglieder ist die Satzung bindend.

§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern und unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung für das Kalenderjahr festgesetzt. Er ist im Voraus fällig und im Lastschriftverfahren oder per Überweisung zu entrichten bis zum 15.01. des betreffenden Jahres. Teilbeträge werden nicht anerkannt. In der Beitragsstruktur ist ein Familienbeitrag vorzusehen.
3. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag
4. Alle Mitglieder verpflichten sich, Arbeitsleistungen für den Verein zu erbringen. Die Anzahl der pro Jahr zu erbringenden Arbeitsstunden werden in der Beitragsordnung festgelegt. Dies können z.B. sein das Abhalten von Vorträgen, Mitarbeit bei der Präsentation des Vereins auf Messen und der Durchführung von Börsen, Einrichten und Betreiben der Vereinseigenen Web-Site oder der Beteiligung bei Pflege- und Instandsetzungsarbeiten an vereinseigenem Gerät.
Mitglieder sind nach Vollendung des 65. Lebensjahres, Ehrenmitglieder grundsätzlich nicht zum Arbeitseinsatz verpflichtet.
5. Mit Beginn der Mitgliedschaft wird das neue Mitglied dem VDA gemeldet. Es genießt ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz. Die Verbandszeitschrift erhält er mit der Ausgabe, die seinem Beitritt folgt.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt nach Aufnahme durch den Vorstand mit Entrichtung des ersten Jahresbeitrags.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:

2.1. Durch schriftliche Erklärung

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erfolgen. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs beim Vorstand. Wird die Frist ausnahmsweise unterschritten wird auf jeden Fall der Teil des Jahresbeitrags fällig, der an den VDA abgeführt werden muss.

2.2. Durch Streichung aus der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.

2.3. Durch Ausschluss

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen oder der Satzung des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen und begründeten Antrags. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied einschließlich Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahme des Mitglieds innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden.

Der Ausschließungsbeschluss wird sofort wirksam und ist dem Mitglied schriftlich unter Nennung der Gründe mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen alle Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft.

2.4. Durch Tod des Mitglieds

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die satzungsmäßig vorgeschriebene Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Sie soll im Januar eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.
3. Die Einladung erfolgt durch Rundschreiben/E-Mail an die Mitglieder.
4. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Versammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Nummer 3. und 4. gelten entsprechend. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes oder auf das Verlangen von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragbar.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich begründete Ergänzungen zu den in der Tagesordnung vorgeschlagenen Punkten vorlegen.
Die Aufnahme eigener Punkte zur Tagesordnung muss beim Vorstand bis spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen.
8. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren, vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen und den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
4. Wahl der Kassenprüfer.
5. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen. Ehrenvorstände sind Ehrenmitglieder, die im Vorstand nach § 26 BGB tätig waren.
7. Beschlussfassung zu Beschwerden über Vereinsausschlüsse.
8. Festsetzung der Beiträge gemäß § 6 der Satzung.
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
10. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - 1.1. Erster Vorsitzender
 - 1.2. Zweiter Vorsitzender
 - 1.3. Erster Kassierer
 - 1.4. Zweiter Kassierer
 - 1.5. Schriftführer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende Vereinsmitglieder können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen, sofern es sich nicht um ein geschäftsführendes Mitglied des Vorstandes handelt.
5. Ein Mitglied des Vorstandes kann nur abberufen werden, wenn ihm die Mitgliederversammlung das Misstrauen ausspricht und gleichzeitig mit Mehrheit ein neues Vorstandsmitglied wählt (konstruktives Misstrauensvotum).
6. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
7. Sitzungen des Vorstandes werden durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen.

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, Zweiten Vorsitzenden und Ersten Kassierer.
2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 4.1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- 4.2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- 4.3. Mittelverwaltung im Rahmen des Vereinsvermögens, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
- 4.4. Ausschluss von Mitgliedern.
5. Weitere Aufgaben sind:
 - 5.1. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
 - 5.2. Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern.
 - 5.3. Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - 5.4. Planung der Vereinsaktivitäten innerhalb des Jahresprogramms inklusive deren finanzieller Ausgestaltung. Dabei wird der finanzielle Rahmen gesteckt durch maximal $\frac{2}{3}$ des Nettjahresbeitragsvolumens des betreffenden Kalenderjahres.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer können zu Sitzungen des Vorstandes beratend hinzugezogen werden.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten darüber dem Vorstand einen Bericht.

§ 14 Satzungs- und Zweckänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Über Zweckänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegeben gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungs- und Zweckänderungen können nur vom Vorstand oder von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen der auf der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Erste Kassierer als Liquidatoren des Vereins bestellt.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das Tierheim Kernen des Tierschutzvereins Ravensburg – Weingarten und Umgebung e.V. welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung ist mit der erforderlichen einfachen Mehrheit durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 29.05.2009 angenommen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am Amtsgericht Ravensburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorhergehende Satzung außer Kraft.

§ 17 Übergangsvorschriften

Der amtierende Vorstand bleibt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Der Schriftführer tritt sofort zum Vorstand.

Ravensburg, 14.12.2009

Erster Vorsitzender

